

bedürfen werde. Insofern jedoch hierbei ein Bedenken eintreten sollte, so dürften annoch nach dem Worte: Staatscassen, die Worte:

„auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs“ einzuschalten sein. — Die allergnädigste Erklärung, „daß die anjetzt mit 500,000 Thlr. als Civilliste festgestellte Summe als ein solches angemessenes Aequivalent jederzeit angesehen werden soll,“ wurde dankbar angenommen.

Die Regulirung einer Summe für das Chatoullenbedürfnis der Königin wurde für den eintretenden Fall den Verhandlungen mit den künftigen Ständen überwiesen.

Mittels allerhöchsten Decrets vom 29. August 1831 wurden hierauf die beantragten Abänderungen genehmigt und es erhielt danach der § 22. der Verfassungsurkunde seine gegenwärtig noch bestehende Fassung.

Die Deputation wendet sich nun zu den in der Decretsbeilage unter I, Seite 239 flg., gegebenen und in einer weiteren Beilage unter A. näher erläuterten Berechnungen. Es wird in denselben angenommen, daß unter Zustimmung, ja ausdrücklicher Anerkennung der früheren Stände, die Civilliste und die übrigen Bedürfnisse des königlichen Hauses auf die Einkünfte der Domainen und den Ueberschuß der Zinsen der Activcapitalien der Finanz-Hauptcasse, welcher nach erfolgter Deckung der Zinsen der Passivcapitalien übrig bleibt, zu basiren sei. Hierauf gestützt, wird berechnet, daß, wenn bei:

670,013 Thlr.	—	—	—	Domanialeinkommen im Jahre 1831, abzüglich
118,266	=	—	—	Apanagen, auf dann noch bleibende
<hr/>				
551,747 Thlr.	—	—	—	Conv.-Mz.
eine Civilliste von 500,000 Thlr. — — —				
				und 28,000 = — — — für Ihre Majestät die Königin,
<hr/>				
				in Summa 528,000 Thlr. — — — Conv.-Mz.

gewährt worden sei, gegenwärtig auf:

961,174 Thlr.	—	—	—	Domanialeinkommen, abzüglich
123,333	=	—	—	als dem incl. Agio nach § 41. des Hausgesetzes vom 30. December 1837 höchsten Satze der Apanagen, auf dann noch bleibende
<hr/>				
837,841 Thlr.	—	—	—	

im gleichen Verhältnisse eine Civilliste von

801,780 Thlr.	—	—	—	in Courant
incl. der Bedürfnisse für Ihre Majestät die Königin				
zu gewähren sein würde. —				

Es wird weiter hinzugefügt, daß, wenn eine Civilliste von dieser Höhe